

## Gert Lagler gegen Österreich

Zulässigkeitsentscheidung vom 13. April 1994

EKMR

Beschwerde 16942/90

### Überlange Verfahrensdauer

#### Sachverhalt:

Im Dezember 1984 wurde vom Beschwerdeführer beim Landesgericht Wien ein Verfahren eingeleitet, das Streitigkeiten mit seinen ehemaligen Schwiegereltern im Zusammenhang mit der Finanzierung eines Wohnhauses betraf. Im November 1985 und Juni 1986 wurden Zeugen einvernommen. Im Februar 1986 verband das Gericht mehrere Parallelfälle zwischen denselben Parteien zu einem Verfahren. Am 16. Oktober 1986 wurde der Beschwerdeführer gehört. Das Gericht beschloß am 27. Februar 1987 die Einsichtnahme in die Akten eines gegen ihn anhängigen Strafverfahrens und daraufhin die Vertagung.

Nachdem das Gericht am 6. September 1988 beschlossen hatte, den Ausgang des strafrechtlichen Verfahrens nicht abzuwarten, hörte es im März, Juli und November 1989 weitere Zeugen. Mit Zustimmung der Parteien wurde das Verfahren am 28. Juni 1990 wiederum bis zum Abschluß der strafrechtlichen Verfahren vertagt. Der Wiederaufnahmeantrag des Beschwerdeführers vom Februar 1991 wurde im März 1991 abgewiesen, aber im Mai 1991 vom Rekursgericht zugelassen. Am 15. Mai 1993 entschied das Landesgericht Wien gegen den Beschwerdeführer. Der Fall ist vor dem Oberlandesgericht Wien anhängig.

#### Rechtsausführungen:

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinen Rechten auf Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist und auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK verletzt.

Die Regierung wendet Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs ein, da der Beschwerdeführer die Unterbrechung des Verfahrens am 28. Juni 1990 beantragt und gegen den Unterbrechungsbeschluß nicht berufen hatte. Außerdem habe er weder eine Beschwerde gemäß § 91 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) noch eine Aufsichtsbeschwerde erhoben, um das Verfahren zu beschleunigen.

Art. 26 EMRK verlangt nur die Ausschöpfung von Rechtsmitteln, die in Beziehung zur Verletzung der Konvention stehen und die zugleich effektive und ausreichende Abhilfe schaffen können. Es obliegt dem Staat, das Vorliegen solcher Rechtsmittel zu belegen. Der Beschwerdeführer hat der Unterbrechung des Verfahrens zugestimmt, daher entstehen während dieser Zeit (Juni 1990 bis Februar 1991) keine Fragen hinsichtlich der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs.

Zum Vorbringen der Regierung, der Beschwerdeführer hätte sich auf § 91 GOG berufen können, ist zu bemerken, daß die Regierung keine Angaben darüber gemacht hat, inwieweit eine derartige Beschwerde die Feststellung der überlangen Verfahrensdauer ergeben könne, noch welche Abhilfe geschaffen werden könnte. Außerdem ist diese Bestimmung erst 1990, also 5 Jahre nach Verfahrensbeginn, in Kraft getreten.

Zur Aufsichtsbeschwerde ist festzuhalten, daß diese dem einzelnen kein subjektives Recht einräumt, die Aufsichtskompetenz des Staates zu kontrollieren, und daß dem Beschwerdeführer in einem Aufsichtsverfahren keine Parteistellung zukommt (vgl. Beschwerde 7464/76, Karrer, Fuchs und Kodrnja gegen Österreich, Entscheidung vom 5. Dezember 1978, Decisions and Reports 14, 51, 54). Außerdem hat die Regierung nicht dargetan, wie durch dieses Rechtsmittel die Dauer des Verfahrens beeinflußt hätte werden können. Daher kann die Beschwerde nicht wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs für unzulässig erklärt werden.

Materiell wirft die Beschwerde Rechtsfragen auf, die eine meritorische Prüfung verlangen. Die Kommission erklärt die Beschwerde daher insoweit für zulässig, als sie das Recht auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist betrifft.

[Die Beschwerde hinsichtlich eines fairen Verfahrens ist im Moment unbegründet und vorzeitig eingebracht, da das Verfahren noch anhängig ist.]

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)